

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

31. Verordnung vom 11.09.1838 publ. 19.09.1838

seine desfälligen Anweisungen unweigerlich zu befolgen.

Demselben sind hiesür von jedem Schiffe, von welchem Kaye- und Hafengeld bezahlt wird, besonders zu entrichten

für ein Schiff von 30 Last und

darüber 36 gr. Cour.

für ein Schiff unter 30 Last 24 = =

30) Mit Genehmigung der Regierung erlassene Bekanntmachung des Amts Behta vom 10. Septbr., publ. den 19. Sept. 1838.

Großherzogliche Regierung hat dem Kirchspiele Goldenstedt von 1839. an, jährlich zwei ^{Wegen der Märkte zu Go: denstedt.} Pferde- und Viehmärkte bewilligt, nämlich im Anfange März am Mittfasten Tage und im November am Mittwoch vor Advent, welche Märkte im Dorfe Goldenstedt gehalten werden.

Eine zweite Bekanntmachung zu seiner Zeit wird das Nöthige ergeben.

31) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern vom 11. Sept., publ. den 19. Sept. 1838.

Die Cammer findet sich veranlaßt, hiedurch ^{Erinnerung an die Vorschrift,} bekannt zu machen, daß in gespundeten Fässern ^{wonach in ge-}

III.

IV.

V.

